

## **BGer 4P.324/2006 vom 8. März 2007**

Bundesgericht, 2007-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4P.324\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.324_2006)

FR: TF 4P.324/2006 du 8 mars 2007

IT: TF 4P.324/2006 del 8 marzo 2007

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006, 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach dem OG ( Art. 132 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 2**

Von hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen ist die staatsrechtliche Beschwerde rein kassatorischer Natur ( BGE 132 III 291 E. 1.5 S. 294 mit Hinweisen). Auf die vorliegende Beschwerde ist daher insoweit nicht einzutreten, als der Beschwerdeführer mehr verlangt als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Entsprechendes gilt für das Rechtsbegehren der Beschwerdegegnerin, der Entscheid des Obergerichts sowie der Entscheid des Amtsgerichts Luzern-Stadt seien zu bestätigen.

#### **E. 3**

Die staatsrechtliche Beschwerde ist in der Regel nur gegen letztinstanzliche Entscheide zulässig ( Art. 86 Abs. 1 OG ). Der Entscheid einer unteren Instanz kann nur dann mitangefochten werden, wenn entweder der letzten kantonalen Instanz nicht sämtliche vor Bundesgericht erhobenen Rügen unterbreitet werden konnten oder solche Rügen zwar von der letzten kantonalen Instanz zu beurteilen waren, jedoch mit einer engeren Prüfungsbefugnis, als sie dem Bundesgericht zusteht ( BGE 120 Ia 19 E. 2b S. 23; 118 Ia 165 E. 2b S. 169; 115 Ia 414 E. 1 S. 414 f., je mit Hinweisen). Beide Ausnahmen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Dem Obergericht konnte die mit der staatsrechtlichen Beschwerde erhobene Willkürüge mit mindestens gleichem Kognitionsanspruch unterbreitet werden (vgl. § 266 ZPO LU). Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten, soweit sich die Vorbringen des Beschwerdeführers gegen das Urteil des Amtsgerichts Luzern-Stadt richten.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Obergericht habe mit der Annahme, die Parteien und der Streitgegenstand des Prozesses vor dem Tribunal de Grande Instance de Mulhouse und des Prozesses des Beschwerdeführers gegen die Beschwerdegegnerin vor dem Amtsgericht Luzern-Stadt seien identisch, willkürlich das Vorliegen einer res iudicata bejaht. Diese Rüge kann im vorliegenden Fall in der staatsrechtlichen Beschwerde erhoben werden, weil die Berufung nicht offen steht (vgl. Verfahren 4C.428/2006).

#### **E. 4.1**

Willkürlich ist ein Entscheid nach konstanter Rechtsprechung nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht hebt einen kantonalen Entscheid wegen Willkür vielmehr nur auf, wenn er offensichtlich

unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft ( BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211 ; 131 I 57 E. 2 S. 61, 467 E. 3.1 S. 473 f. ; 129 I 8 E. 2.1 S. 9 ; 127 I 54 E. 2b S. 56; 126 III 438 E. 3 S. 440 ; 125 I 166 E. 2a, je mit Hinweisen). Dass offensichtliche Unhaltbarkeit in diesem Sinne gegeben ist, hat der Beschwerdeführer anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien im Einzelnen darzulegen ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f.; vgl. auch 122 I 70 E. 1c S. 73 mit Hinweisen). Es geht nicht an, in einer staatsrechtlichen Beschwerde bloss appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid zu üben ( BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f. mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Soweit sich die Ausführungen des Beschwerdeführers überhaupt auf den Entscheid des Obergerichts beziehen, genügen sie den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht, da sie nicht darlegen, inwiefern der Entscheid willkürlich sein soll. Der Beschwerdeführer begnügt sich vielmehr damit, dem Bundesgericht die abweichende eigene Auffassung zu unterbreiten. Auf die Rüge kann nicht eingetreten werden.

#### **E. 5**

Aus den genannten Gründen ist auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.